

## **B e s c h l u s s e m p f e h l u n g**

### **des Innen- und Kommunalausschusses**

#### **zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung - Drucksache 6/6684 -**

### **Thüringer Transparenzgesetz**

**Berichterstatterin:** Abgeordnete Marx

#### **Beratungen:**

Durch Beschluss des Landtags in seiner 138. Sitzung vom 1. Februar 2019 wurde der Gesetzentwurf an den Innen- und Kommunalausschuss überwiesen.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat den Gesetzentwurf in seiner 67. Sitzung am 21. Februar 2019, in seiner 68. Sitzung am 21. März 2019, in seiner 71. Sitzung am 2. Mai 2019 und in seiner 76. Sitzung am 5. September 2019 beraten.

Der Innen- und Kommunalausschuss hat zu dem Gesetzentwurf eine schriftliche Anhörung sowie in seiner 71. Sitzung am 2. Mai 2019 eine mündliche Anhörung in öffentlicher Sitzung durchgeführt. Der Gesetzentwurf war Gegenstand einer Online-Diskussion gemäß § 96 Abs. 2 GO.

#### **Beschlussempfehlung:**

Der Gesetzentwurf wird mit folgenden Änderungen angenommen:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) Die Sätze 2 und 3 werden durch die folgenden drei Sätze ersetzt:

"Zweck dieses Gesetzes ist es, Informationen zugänglich zu machen und zu verbreiten. Der Zugang zu den Informationen ist unmittelbar, barrierefrei im Sinne des Thüringer Gesetz über den barrierefreien Zugang zu den Websites und mobilen Anwendungen öffentlicher Stellen vom 30. Juli 2019 (GVBl S. 312) und möglichst vollumfänglich durch eine Veröffentlichung in einem Transparenzregister oder im Antragsverfahren zu gewährleisten. Das umfassende Informationsrecht soll die demokratische Meinungs- und Willensbildung fördern und eine Kontrolle des staatlichen Handelns ermöglichen."

- b) Die Sätze 1 bis 4 werden Absatz 1.
- c) Die neuen Sätze 5 und 6 werden Absatz 2.
2. In § 2 Abs. 5 Satz 1 werden die Worte "journalistisch-redaktionelle" durch das Wort "journalistische" ersetzt.
3. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
- a) Die Worte "Jeder hat" werden durch die Worte "Jede natürliche und juristische Person des Privatrechts sowie nicht rechtsfähige Vereinigungen von Bürgerinnen und Bürgern haben" ersetzt.
- b) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
- "1. kostenlosen Zugang zum Transparenzportal, ohne dass eine Registrierung hierfür erforderlich ist, und"
4. In § 6 Abs. 3 Nr. 2 werden nach dem Buchstaben o folgende Buchstaben p bis r angefügt:
- "p) Übersichten über Finanzhilfen des Landes, die der Erhaltung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, der Anpassung von Betrieben oder Wirtschaftszweigen an neue Bedingungen und der Förderung des Produktivitätsfortschritts und des Wachstums von Betrieben oder Wirtschaftszweigen, insbesondere durch Entwicklung neuer Produktionsmethoden und -richtungen dienen. In die Übersicht sind nicht die Zuschüsse zu landeseigenen Unternehmen, Landesbürgschaften und Aufwendungen für allgemeine Staatsaufgaben sowie Leistungen an Gemeinden und Gemeindeverbände aufzunehmen,
- q) Studien, soweit sie von den öffentlichen Stellen in Auftrag gegeben wurden und in Entscheidungen der Behörde bereits eingeflossen sind,
- r) Informationen von vergleichbarem öffentlichen Interesse."
5. In § 7 Abs. 1 Satz 3 werden nach der Nummer 11 folgende Nummern 12 und 13 angefügt:
- "12. Informationen entsprechend der "Leitlinien zur Transparenz in der Forschung und Wissenschaft",
13. das digitale Kultur- und Wissensportal Thüringens."
6. In § 10 Abs. 6 wird nach dem Satz 3 folgender Satz eingefügt:
- "Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen."
7. Dem § 12 Abs. 4 wird folgender Satz angefügt:
- "Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung eines Antrags ist auf die Möglichkeit, den Landesbeauftragten für die Informationsfreiheit anzurufen, hinzuweisen."

8. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird nach Satz 2 folgender Satz eingefügt:

"Die Gebühr darf den Betrag von 500 Euro nicht übersteigen."

b) Dem Absatz 2 werden folgende Sätze angefügt:

"Im Rahmen der Verwaltungskostenordnung nach Satz 1 kann das für die Informationsfreiheit zuständige Ministerium im Einvernehmen mit dem für Finanzen zuständigen Ministerium auch eine Gebührenobergrenze (Höchstgebühr) festlegen, die unterhalb des Betrages von 500 Euro liegt. In besonderen Fällen können aus sozialen Gründen geringere Gebührensätze oder Gebührenbefreiungen für bestimmte Gruppen von Gebührenpflichtigen bestimmt werden."

9. § 22 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort "Evaluierung" die Wörter "und Berichtspflichten" angefügt.

b) In Satz 1 werden nach dem Wort "Landesregierung" die Worte "überprüft die Auswirkungen dieses Gesetzes mit wissenschaftlicher Unterstützung und" ergänzt.

c) Es wird folgender Satz 3 angefügt:

"Die oder der Landesbeauftragte für die Informationsfreiheit ist vor der Zuleitung des Berichts an den Landtag zu unterrichten; sie oder er gibt dazu eine Stellungnahme ab."

Dittes  
Vorsitzender